



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/007-2021#016
Datum: 14.01.2022

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Haltepunkt Gablingen, Erneuerung des Bahnsteiges an Gleis 2“

im Bereich von Bahn-km 11,127 bis 11,345

der Strecke 5300 Augsburg - Nördlingen

**in der Gemeinde Gablingen
im Landkreis Augsburg**

Vorhabenträgerin:

**DB Station&Service AG
Viktoriastraße 1-2
86150 Augsburg**

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Haltepunkt Gablingen, Erneuerung des Bahnsteiges an Gleis 2“ im Bereich von Bahn-km 11,127 bis 11,345 der Strecke 5300 Augsburg - Nördlingen in der Gemeinde Gablingen, im Landkreis Augsburg, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- der Rück- und Neubau des Außenbahnsteiges 1 an Gleis 2 auf 76 cm über SO (Schienenoberkante) mit einer Länge von 170 m und einer Breite von mindestens 3 m,
- die Erneuerung der Bahnsteigausstattung, des Wegeleitsystems und der Leiteinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte,
- die barrierefreie Anpassung des Bahnsteigzugangs an die neue Bahnsteighöhe mittels geneigtem Gehweg mit einer Länge von 17,5 m, einer nutzbaren Breite von 2 m und einer maximalen Längsneigung von 6 %
- sowie der Neubau der Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an das örtliche Abwassersystem.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 16.09.2021, 25 Seiten inkl. Deckblatt	
2.1	Übersichtskarten und -pläne vom 16.09.2021 Übersichtskarte , ohne Maßstab	zur Information
2.2	Übersichtslageplan , Maßstab 1:1.000	zur Information
3	Lageplan vom 16.09.2021, Maßstab 1:250	
4	Bauwerksverzeichnis vom 16.09.2021, 5 Seiten inkl. Deckblatt	
5	Bauwerksplan Lärmschutzwand vom 16.09.2021, Maßstab 1:250	
6	Grunderwerksverzeichnis vom 16.09.2021, 2 Seiten inkl. Deckblatt	
7	Grunderwerksplan vom 16.09.2021, Maßstab 1:250	
8	Querschnitte vom 16.09.2021, Maßstab 1:50	zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 16.09.2021, Maßstab 1:250	
10	Kabel- und Leitungslageplan vom 16.09.2021, Maßstab 1:250	
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht vom 30.06.2021, 40 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
11.1.1	Bestands- und Konfliktplan vom 16.09.2021, Maßstab 1:500	
11.1.2	Maßnahmenplan vom 16.09.2021, Maßstab 1:500	
11.1.3	Lageplan Ökokontofläche mit Beschreibung vom 16.09.2021, Maßstab 1:1.000	
11.2	Maßnahmenblätter vom 30.06.2021, 15 Seiten inkl. Deckblatt	
11.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.06.2021, 46 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
12.1	Unterlagen zu den wasserwirtschaftlichen Belangen vom 16.09.2021 Erläuterungsbericht und Berechnungen , 7 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
12.2	Entwässerungsplan , Maßstab 1:250	zur Information
13	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom 01.06.2021, 37 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
14	Baugrundgutachten vom 28.06.2019, 27 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information
15.1	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept BoVEK-Check vom 15.11.2019, 2 Seiten	zur Information
15.2	BoVEK-Kurzkonzept vom 01.04.2020, 7 Seiten zzgl. Anlagen	zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

1. Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- der Gemeinde Gablingen
- und dem Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde,

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

2. Die fach- und sachgerechte Herstellung und Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist in einem gemeinsamen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg nachzuweisen. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, ist über das Ergebnis der Abnahme der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

A.4.4 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die Umsetzung bzw. den Umsetzungsstand aller landschaftspflegerischen Maßnahmen in Form eines Berichtes der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, nachzuweisen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Der Haltepunkt Gablingen liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Gablingen-Siedlung und grenzt diesen durch die Bahnlinie nach Osten hin ab.

Das Bauvorhaben „Haltepunkt Gablingen, Erneuerung des Bahnsteiges an Gleis 2“ im Bereich von Bahn-km 11,127 bis 11,345 der Strecke 5300 Augsburg - Nördlingen sieht den Rückbau des bestehenden Bahnsteiges und den Neubau des Außenbahnsteiges 1 an Gleis 2 auf 76 cm über SO (Schienenoberkante) mit einer Länge von 170 m und einer Breite von 3 m einschließlich der Erneuerung der Bahnsteigausstattung, des Wegeleitsystems und der Leiteinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte vor.

Im Zuge des Vorhabens soll auch der Bahnsteigzugang barrierefrei an die neue Bahnsteighöhe mittels geneigtem Gehweg mit einer Länge von 17,5 m, einer nutzbaren Breite von 2 m und einer maximalen Längsneigung von 6 % angepasst werden.

Durch die Baumaßnahmen am Bahnsteig ist es notwendig, die bestehende Lärmschutzwand im Zugangsbereich des Bahnsteiges auf einer Länge von ca. 8 m sowie in einem Teilabschnitt im Bereich des zu verbreiternden Bahnsteiges auf einer Länge von ca. 31 m rückzubauen und ca. 2 m vom Gleis weg (Richtung Westen) zu versetzen.

Die zukünftige Entwässerungseinrichtung des Bahnsteiges wird erstmalig an das örtliche Abwassersystem der Gemeinde Gablingen angeschlossen.

Bestehende Leitungen Dritter werden bauzeitlich gesichert und in ihrem Bestand nicht geändert.

Im Zuge der Bauausführung ist eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche auf einer geschotterten Fläche im Umfang von ca. 300 m² vorgesehen.

An den vorhandenen Gleisen werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.08.2021, Az. I.SP-S-AUG, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Haltepunkt Gablingen, Erneuerung des Bahnsteiges an Gleis 2“ beantragt. Der Antrag ist am 10.08.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften einer Überarbeitung. Die aktuelle Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt mit Unterschrift der Vorhabenträgerin vom 16.09.2021 zugesandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 21.09.2021, Gz. 65111-651ppi/007-2021#016, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Gablingen Stellungnahme vom 25.10.2021, Z. 3-Ern.Bahns. 2-Krs
2.	Landratsamt Augsburg Stellungnahme vom 04.11.2021, Az. 50-3519-2021-PF-920
3.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) Stellungnahme vom 22.10.2021 (E-Mail-Schreiben)
4.	Go-Ahead Bayern GmbH <i>keine Stellungnahme abgegeben</i>

Die Stellungnahmen finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Zu den Betriebsanlagen i.S.d. § 18 Abs. 1 AEG gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Hiernach ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Plangenehmigungsbehörde für den Umbau der Bahnsteiganlagen im Haltepunkt Gablingen, da diese von der DB Station&Service AG (= Eisenbahn des Bundes) zur ordnungsgemäßen und sicheren Abwicklung des Reiseverkehrs benötigt werden.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass am Haltepunkt Gablingen durch die verfahrensgegenständliche Umbaumaßnahme mit einer Aufhöhung des Bahnsteiges 1 an Gleis 2 auf 76 cm über Schienenoberkante (SO) ein barrierefreier Ein- und Ausstieg bei den auf der Strecke verkehrenden Fahrzeugen ermöglicht wird. Konsequenterweise wird auch die an die neue Bahnsteighöhe angepasste Zuwegung barrierefrei ausgestattet. Insgesamt wird damit durch den Umbau die Attraktivität des Schienenverkehrs an diesem Haltepunkt gesteigert.

Der Umbau erfolgt im Zusammenhang mit weiteren geplanten Bahnsteigerhöhungen im sog. „E-Netz Augsburg“.

Mithin ist das Vorhaben „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Gemeinde Gablingen

Die Gemeinde Gablingen hat sich in ihrer Stellungnahme vom 25.10.2021, Az. 3-Ern.Bahns. 2-Krs, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

(...) der Gemeinderat Gablingen hat sich in seiner Sitzung am 12.10.2021 mit dem im Betreff genannten Bauvorhaben und der Erteilung des gemeindlichen Benehmens befasst. Der Antrag mit Planunterlagen wurde dabei in der öffentlichen Sitzung kurz dargestellt.

Der Gemeinderat Gablingen hat, wie Sie aus dem beiliegen Beschlussbuchauszug ersehen können, sein Benehmen hierzu erteilt.

Allerdings wird gebeten, den Sonntag als Ruhetag zu belassen und an diesem Tag keine Bauarbeiten durchzuführen.

Auszug aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 12.10.2021 (Beschluss):

Von Seiten der Gemeinde Gablingen werden zur Plangenehmigung für das Bauvorhaben „Haltepunkt Gablingen, Erneuerung des Bahnsteigs an Gleis 2“ im Bereich von Bahn-km 11,127 bis 11,345 der Strecke 5300 Augsburg — Nördlingen in der Gemeinde Gablingen keine Bedenken vorgebracht.

Entscheidung:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 zugesagt, die Bitte der Gemeinde Gablingen, den Sonntag als Ruhetag zu belassen und an diesem Tag keine Bauarbeiten durchzuführen, im Zuge der Ausführungsplanung im Zusammenhang mit den angemeldeten Sperrpausen zu untersuchen und falls dadurch möglich, zu beachten.

B.4.2.2 Landratsamt Augsburg

Das Landratsamt Augsburg äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 04.11.2021, Az. 50-3519-2021-PF-920, wie folgt zum Vorhaben:

(...) zum Antrag der DB Station & Service AG Bahnhofsmanagement Augsburg I.SP-S-AUG, Viktoriastraße 1-2, 86150 Augsburg zur Zulassung des Bauvorhabens "Haltepunkt Gablingen, Erneuerung des Bahnsteiges an Gleis 2" im Bereich von Bahn-km 11,127 bis 11,345 der Strecke Augsburg - Nördlingen in der Gemeinde Gablingen Lkr. Augsburg" entsprechend den übermittelten Bauvorlagen werden vom Landratsamt Augsburg keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Wir bitten nachfolgende Belange insbesondere aus den Bereichen Abfall- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht, Denkmalschutz, Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Kreisbrandrat, der Behindertenbeauftragten für den Landkreis Augsburg, des Radverkehrsbeauftragten sowie des Naturschutzes mit in der Plangenehmigung zu berücksichtigen:

1. Abfall und Bodenschutzrecht

1.1. Abfallrecht:

Unter 9.6 des Erläuterungsberichts ist die Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial hinreichend beschrieben. Insbesondere werden für sämtliche Aushub- und Abbruchmaterialien vor oder während der Bautätigkeit Deklarationsanalysen erstellt um eine Einstufung nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) um eine entsprechende Entsorgung durchführen zu können.

1.2. Bodenschutzrecht

Im Plangebiet sind dem Abfall- und Bodenschutzrecht keine Altlasten bekannt.

2. Wasserrecht

Gegen das o.g. Bauvorhaben werden keine Einwendungen erhoben, [es] kann das Benehmen erteilt werden.

Für den relevanten Bereich sind kein Wasserschutzgebiet und keine Überschwemmungsgebiete betroffen. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll über die öffentliche Kanalisation erfolgen – somit sind auch keine erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungsvoraussetzungen vorhanden.

3. Denkmalschutz

3.1. Baudenkmäler:

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt.

3.2. Bodendenkmäler:

Belange der Bodendenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt.

4. Kreisbrandrat

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen zu dem Vorhaben keine Anmerkungen.

5. Behindertenbeauftragte

(...)

- 5.1. *Gem. Art. 10 BayBGG in Verbindung mit Art. 9 des BayStrWG ist der öffentliche Verkehrsraum barrierefrei zu gestalten.*
- 5.2. *Unabhängig von den weiter nachfolgenden, nicht abschließenden Anmerkungen zur Barrierefreiheit sind bei der Ausführung grundsätzlich die einschlägigen Normen DIN 18040 Barrierefreies Bauen – Teil 3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum und DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten.*
- 5.3. *Die Herstellung eines Zugangs als Gehweg mit erhöhter Längsneigung wird begrüßt. Da hier die Vorgaben der DIN für Rampen analog angewandt werden sollten, sind beidseitig in einer Höhe von 10 cm Radabweiser anzubringen.*
- 5.4. *Außerdem wäre es wünschenswert, an den Handläufen am Eintritt innen (auch bei den Treppenanlagen) taktile Informationen in erhabener Schrift und in Brailleschrift anzubringen, damit blinde und sehingeschränkte Menschen wissen zu welchem Gleis der Weg führt.*
- 5.5. *Alle Treppen (auch die kleinen Treppenzugänge, z. B. beim Rampenaustritt) sind nach DIN 18040-3 Kap. 5.4.1 und 5.4.4 barrierefrei auszuführen, die Gestaltung der Bodenindikatoren richtet sich nach DIN 32984:2020-12 Kap. 5.7.1. Es wird darum gebeten, die Einhaltung der genannten Vorgaben zu überprüfen (z. B. Stufenkantenmarkierungen, Aufmerksamkeitsfelder etc.).*
- 5.6. *Außerdem wäre es wünschenswert, den Weg von der Bahnhofstraße bis zum Bahnhof und zum Fahrkartenautomat durch ein Leitsystem für blinde und sehingeschränkte Menschen auffindbar zu gestalten.*
- 5.7. *Obwohl der Mittelbahnsteig mit Gleis 3/4 nicht Teil der Baumaßnahme ist, wäre es äußerst wünschenswert, diesen auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich zu machen. Aktuell ist der Mittelbahnsteig nur über Treppen erreichbar und somit für Menschen im Rollstuhl nicht zugänglich. Der Bahnhof ist dadurch (je nach gewünschter Fahrtrichtung) entweder nur für die Hinfahrt, oder nur für die Rückfahrt nutzbar, was bedeutet, dass der Bahnhof für diese Personengruppe im Grunde oft gar nicht nutzbar ist. Von Seiten der Behindertenbeauftragten wird gebeten, dies dringend zu beachten.*
- 5.8. *Es wird außerdem darum gebeten, die Ausführungsplanung nochmals mit der Behindertenbeauftragten abzustimmen.*
- 5.9. *Die Barrierefreiheit ist nicht abschließend bewertet. Für Rückfragen steht die Behindertenbeauftragte für den Landkreis Augsburg selbstverständlich zur Verfügung. (...)*

6. Radverkehrsbeauftragter

Von Seiten des Radverkehrsbeauftragten im Landkreis Augsburg werden zum Verfahren Haltepunkt Gablingen, Erneuerung des Bahnsteiges an Gleis 2 keine Einwendungen erhoben.

7. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu o.g. Planfeststellungsunterlagen wie folgt Stellung genommen:

Die Unterlagen wurden vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dem Vorhaben wird zugestimmt, soweit folgende Auflagen in den Bescheid aufgenommen werden:

- 7.1. *Alle im Erläuterungsbericht, im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Anhängen und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind fristgerecht umzusetzen. Diese Unterlagen sind zum Bestandteil des Planfeststellungsbescheids zu machen.*
- 7.2. *Die Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist im Zuge der ökologischen Bauüberwachung von geeignetem Personal (z.B. Biologen, Landschaftsplaner) zu überwachen und der unteren Naturschutzbehörde jeweils zeitnah in einem bebilderten Bericht nachzuweisen.*
- 7.3. *Die untere Naturschutzbehörde ist über den Beginn der Vergrämnungsmaßnahmen, den Beginn der Baufeld-Freimachung und den Baubeginn zu informieren. Darüber hinaus ist der unteren Naturschutzbehörde das Bauende zu melden.*
- 7.4. *Die Kompensationsflächen 004_A (30 m²), 005_A (74 m²) und 006_A (40 m²) auf den Flurnummern 848/20, 848 und 848/21 Gablingen sind durch das EBA oder durch ein von diesem beauftragtes Büro / beauftragte Stelle zum Zeitpunkt des Baubeginns an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden. Der Kompensationsflächenplan und das Maßnahmen-Blatt sowie der Planfeststellungsbescheid etc. sind hochzuladen. Ebenso ist die Meldung der Abbuchung von der bahneigenen Kompensationsfläche FINr. 800 Gmkg. Mittelstetten mit 32 m² (254 Wertpunkte, Eigentum DB Station & Service) zu veranlassen. Der unteren Naturschutzbehörde ist die Meldung der Kompensationsflächen bzw. die Abbuchung von der bahneigenen Kompensationsfläche Mittelstetten durch Nennung der ÖFK-ID nachzuweisen.*
- 7.5. *Die Kompensationsflächen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme anzulegen und dauerhaft zu erhalten.*
- 7.6. *Ggf. auf den Kompensationsflächen auftretende Neophyten wie z.B. Indisches Springkraut, Kanadische Goldrute, Riesenbärenklau oder japan. Knöterich sind durch Herausreißen / Ausgraben von Einzelpflanzen oder die gezielte mehrmalige Mahd betroffener Flächen bereits vor der Blüte und immerwährend über das ganze Jahr verteilt (es darf nie zu einer Blüte kommen!) solange zu bekämpfen, bis die Bestände erloschen sind. Das Schnittgut mit Neophyten muss über die Mülltonne entsorgt oder einer thermischen Verwertung zugeführt werden.*
- 7.7. *Gemäß § 40 Abs.1 BNatSchG dürfen für die Pflanzungen ausschließlich heimische Gehölze verwendet werden. Die Gehölze müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) und der DIN 18916 entsprechen. Die Verwendung von ausschließlich regionalem Pflanzgut aus der Herkunftsregion „6.1 Alpenvorland“ ist durch Vorlage des Herkunftsnachweises / eines Zertifikats nachzuweisen.*
- 7.8. *Für die Ansaaten muss autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ von zertifizierten Regio-Saatgut-Anbietern verwendet werden. Als Mindestqualität ist ein Kräuter-Anteil von 80% einzuhalten. Die Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes ist durch Vorlage der Rechnung bzw. des Zertifikates nachzuweisen. Es dürfen nur Pflanzen der Positivliste des Landesamtes für Umwelt verwendet werden.*
- 7.9. *Die Genehmigungsbehörde wird um Folgendes gebeten:
Mitteilung des Baubeginns an die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Augsburg*

8. Hinweis:

Im Erläuterungsbericht für Gablingen ist auf Seite 6 bei Punkt 4.2.1 plötzlich die Rede von Westendorf und der dortigen Hauptstraße, das sollte eventuell von Seiten der DB Station & Service AG noch korrigiert werden.

Entscheidung:

zu 1.1. bis 4. und 6.:

Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu 5.1. und 5.2.:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 bestätigt, die Hinweise zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Regeln der Technik in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

zu 5.3. bis 5.6.:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 zugesagt, die Umsetzungshinweise in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zu 5.7.: Der barrierefreie Umbau des Mittelbahnsteiges ist nicht Teil der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung.

Eine Entscheidung hierzu ist aus diesem Grund nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 dennoch zugesichert, diesen Punkt für zukünftige Planungen im Hp Gablingen zu beachten.

zu 5.8.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 eine nochmalige Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten des Landratsamtes Augsburg bestätigt.

zu 5.9.: Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist die Barrierefreiheit für das verfahrensgegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der zuvor getroffenen Entscheidungen samt Zusagen der Vorhabenträgerin in planrechtlicher Hinsicht abschließend geklärt.

Im Übrigen wird die Vorhabenträgerin nochmals auf das Angebot bzgl. etwaiger Rückfragen aufmerksam gemacht.

zu 7.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Unterlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung (siehe A.2) und deren Inhalte daher von der Vorhabenträgerin verpflichtend umzusetzen ohne dass es eine gesonderte Entscheidung dazu bedarf.

zu 7.2.: Die Vorhabenträgerin hat die Nebenbestimmung A.4.1 zu beachten.

Im Übrigen hat diese bereits in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 zugesagt, die Forderungen zur umweltfachlichen Bauüberwachung zu berücksichtigen.

zu 7.3.: Die Vorhabenträgerin wird auf die Nebenbestimmung A.4.1 verwiesen. Die Unterrichtungspflichten zu Baubeginn und Fertigstellung schließen die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen als Teil der Gesamtmaßnahme mit ein.

Zu 7.4.: Die Plangenehmigungsbehörde kommt ihrer Pflicht zur Meldung von dauerhaften Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. Art. 9 BayNatSchG an das Bayerische Ökoflächenkataster üblicherweise nach Bescheidserlass nach.

Inwieweit eine Mindestgröße der zu meldenden Flächen von Bedeutung ist, wird im Zuge der Meldung geprüft.

Bzgl. der Anrechnung und Meldung einer Teilfläche der bahneigenen Kompensationsfläche auf der Flurnummer 800 der Gemarkung Mittelstetten kommt die Plangenehmigungsbehörde den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg ebenfalls nach.

zu 7.5.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Zeitpunkte der Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind in den plangenehmigten Maßnahmenblättern (Unterlage 11.2) definiert und Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung (siehe A.2). An dieser Stelle wird auch auf die Entscheidung zu 7.1. verwiesen.

zu 7.6.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 zugesagt, die Forderungen zum Umgang mit Neophyten zu beachten.

zu 7.7. und 7.8.:

Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 zugesagt, die Forderungen zur Auswahl der Pflanzware und des Saatgutes zu beachten.

zu 7.9.: Es wird auf die Nebenbestimmung A.4.1 und die Entscheidung zu 7.3. verwiesen.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 den falschen Verweis in der Beschreibung des vorhandenen Zustandes eingeräumt.

Da es sich lediglich um einen kurzen Absatz in der Bestandsbeschreibung ohne Auswirkungen auf die Planung und das Vorhaben in Gänze handelt, ist es aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde vertretbar, in diesem konkreten Fall von einer Überarbeitung der Planunterlagen durch Blaeu eintrag abzusehen.

B.4.2.3 Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)

Die BEG hat sich in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2021 (E-Mail-Schreiben), wie folgt zum Vorhaben geäußert:

- 1. Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern erheben wir keine Einwände gegen die vorgelegte Planung, wenn die Option einer späteren Verlängerung des Bahnsteigs auf 220 m in der Planung berücksichtigt wird (Sicherungslänge). Wir bitten, die Sicherungslänge im Lageplan einzuzeichnen.*
- 2. Wir möchten zudem anregen, auf das Gelände an der Rückseite des Bahnsteigs zu verzichten und den Bahnsteig bis zur Lärmschutzwand zu verbreitern, damit der abgetrennte Bereich entfällt und die Fläche leichter zu reinigen ist. Es würde sich dadurch zusätzlich das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste verbessern, insbesondere auch bei schnellen Zugdurchfahrten (200 km/h).*
- 3. Darüber hinaus schlagen wir vor, die Fahrradabstellanlage vor der kurzen Lärmschutzwand westlich der neuen Zugangsrampe zu errichten.*
- 4. Weiterhin bitten wir zu prüfen, ob die Errichtung eines zweiten Wetterschutzhauses auf dem Bahnsteig gemäß LuFV-Vorgabe möglich ist.*
- 5. Auch sollte untersucht werden, ob ein größeres (vierfeldriges) Wetterschutzhaus vorgesehen werden kann, um den Fahrkartenautomaten darin zu platzieren.*
- 6. Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass im Erläuterungsbericht unter Ziffer 4.2.1 (Seite 6) fälschlicherweise vom Haltepunkt Westendorf die Rede ist. Dies bitten wir zu korrigieren.*

Entscheidung:

zu 1.: Die Forderung ist als erledigt zu betrachten.

Die Vorhabenträgerin hat ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 einen Lageplan beigelegt, auf welchem die Sicherungslänge von 220 m eingezeichnet und ersichtlich ist.

Dieser Lageplan wird der BEG im Rahmen der Übersendung des Plangenehmigungsbescheides zur Information beigelegt.

zu 2.: Der Anregung kann nicht entsprochen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 nachvollziehbar erläutert, dass eine Änderung der Planung hinsichtlich der Anregung der BEG an dieser Stelle aus Gründen der Finanzierung und der Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen nicht erfolgen kann.

Im Übrigen fehlt es auch an einer einschlägigen Rechtsgrundlage, aufgrund derer eine diesbezügliche, verbindliche Festsetzung seitens der Plangenehmigungsbehörde erfolgen könnte.

zu 3.: Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 glaubhaft darauf hingewiesen, dass die Lage der Fahrradabstellanlage mit der Gemeinde Gablingen abgestimmt sei und diese Variante bereits mit dieser diskutiert wurde. Von einer Anpassung der Planung werde somit abgesehen.

zu 4.: Der Bitte kann nicht entsprochen werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 glaubhaft vorgetragen, dass die Errichtung eines zweiten Wetterschutzhauses auf dem Bahnsteig gemäß LuFV-Vorgabe im Zuge der Entwurfsplanung bereits überprüft worden sei. In der Entscheidung der Vorhabenträgerin ist kein zweites Wetterschutzhaus geplant.

Korrespondierend hierzu fehlt es auch insoweit an einer einschlägigen Rechtsgrundlage, aufgrund derer eine diesbezügliche, verbindliche Festsetzung seitens der Plangenehmigungsbehörde erfolgen könnte.

zu 5.: Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 schlüssig erläutert, dass die Errichtung eines dreifeldrigen Wetterschutzhauses durch den Bauherrn im Zuge der Entwurfsplanung festgelegt wurde. Der Fahrkartenautomat ist durch eine eigenständige Überdachung wettergeschützt.

zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 08.12.2021 den falschen Verweis in der Beschreibung des vorhandenen Zustandes erkannt.

Da es sich lediglich um einen kurzen Absatz in der Bestandsbeschreibung ohne Auswirkungen auf die Planung und das Vorhaben in Gänze handelt, wird auf eine Überarbeitung der Planunterlagen durch Blaeintrag abgesehen, ist es aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde vertretbar, in diesem konkreten Fall von einer Überarbeitung der Planunterlagen durch Blaeintrag abzusehen.

B.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (s. hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.4 Kapazität

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 16.06.2021, Gz. 2313-23ige/003-1107#004, die Verkürzung der Nutzlänge des Bahnsteiges 1 an Gleis 2 von 179 m auf 170 m geprüft und aus kapazitiver Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse.

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (s. B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Gemäß den Angaben der Planunterlagen muss für das gegenständliche Vorhaben kein Fremdgrund von privaten Dritten in Anspruch genommen werden.

Gemäß den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 12) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den
Az. 651ppi/007-2021#016
EVH-Nr. 3462368**